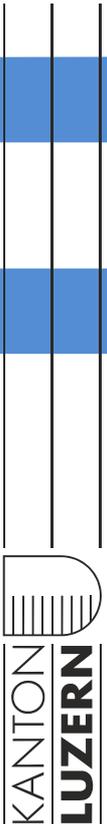
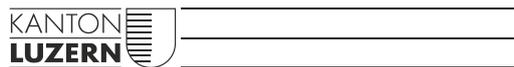


LUZERN

Bericht der Schulaufsicht

2018/19





Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch
2017-1156 Schulaufsichtsbericht 2018/19

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2018/19	5
2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte	6
3 Lehrplan 21: Obligatorischer Schwimmunterricht	7
4 Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall)	10
5 Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen	12
6 Einsatz Klassenassistenz I und II bei Integrativer Sonderschulung (IS)	14
7 Lektionenpool Sonderschulen	17
8 Privatschulen und Privatunterricht	19
9 Klassenunter- und -überbestände	21
A ANHANG	24
A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis	24
A2 Schulaufsichtsbericht 2016/17: Stand Massnahmenumsetzung	25

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Seit dem Schuljahr 2002/03 veröffentlicht die Abteilung Schulaufsicht (bis 2006/07 Abteilung Bildungscontrolling) jährlich den «Bericht der Schulaufsicht». Sie stellt darin die Ergebnisse der Aufsichtsschwerpunkte im entsprechenden Schuljahr dar und informiert über den Stand der Massnahmenumsetzung des Berichts aus dem Vorjahr.

Der Bericht bildet mit den Ergebnissen der Überprüfung ausgewählter Schwerpunktthemen nur einen Teil des Aufsichtshandelns ab. Die Sorge für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist eine Verbundaufgabe zwischen der Schule vor Ort und dem Kanton. Primär sorgen die Führungsverantwortlichen vor Ort mit den Lehrpersonen für eine korrekte Umsetzung der Vorgaben. Die kantonale Schulaufsicht arbeitet wesensgemäss punktuell. Sie interveniert bei begründeten Hinweisen auf Regelverstösse und überprüft aktiv ausgewählte Themenbereiche an den Schulen.

Mit Aufsicht ist die Erwartung an die entsprechende Instanz verbunden, sicherzustellen, dass die Schulen gut funktionieren, dass sie die kantonalen Bestimmungen einhalten und sich für Bildungsgerechtigkeit, Qualität sowie Kontinuität im Wandel einsetzen. Ein weiteres Ziel der Aufsichtstätigkeit ist es, in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen der Dienststelle Volksschulbildung, Qualitätsprobleme durch geeignete Informationen und Daten frühzeitig zu erkennen. Dies ermöglicht es, niederschwelliger zu reagieren und fördert ein professionelles Beschwerdewesen. Damit kann insgesamt ein Beitrag zur Vertrauensbildung und -erhaltung in die Institution Volksschule geleistet werden.

Von Führungspersonen im Schulbereich wird erwartet, dass sie sich nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der kantonalen Rahmenbedingungen bewegen bzw. in begründeten Fällen den korrekten Weg via Gesuch und Ausnahmegewilligung gehen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des vorliegenden Berichts bilden der obligatorische Schwimmunterricht gemäss Lehrplan 21, die Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen, der Einsatz der Klassenassistenten für Integrierte Sonderschulung I und II (Aufgabe, Einsatz, Qualifikation) sowie die Regelungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und die Stellvertretungsregelungen.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und für das stetige Bestreben, die kantonalen Bestimmungen einzuhalten, um ein gleichwertig gutes Schulangebot und eine gleichwertig gute Schulqualität zu gewährleisten.

DIENSTSTELLE VOLKSSCHULBILDUNG

Dr. Charles Vincent
Leiter

Richard Kreienbühl
Leiter Abt. Schulaufsicht

Luzern, Mai 2019

1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2018/19

Lehrplan 21: Obligatorischer Schwimmunterricht. Mit dem Lehrplan 21, der seit diesem Schuljahr für den Kindergarten und die 1. bis 6. Klasse der Primarschule gilt, ist im Kanton Luzern Schwimmunterricht obligatorisch geworden. An allen Volksschulen im Kanton Luzern wird der obligatorische Schwimmunterricht durchgeführt. Mehrheitlich findet der Schwimmunterricht schwerpunktmässig in der 3. und 4. Primarklasse statt. Über 60 Prozent der Gemeinden führen mehr Schwimmunterricht durch als minimal vorgegeben ist. Dabei sind regelmässige und konzentrierte Organisationsformen des Schwimmunterrichts (wöchentlich, alle zwei Wochen, blockweise) deutlich überwiegend. Allgemein werden grosse Bemühungen für den Schwimmunterricht festgestellt.

Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall). Mit ihren grossen Anstrengungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall leisten die Schulleitungen einen Beitrag an die gemeinsame Zielsetzung der Volksschulen «Unterricht findet statt». In 40 Prozent der Gemeinden ist Unterricht im Schuljahr 2017/18 ausgefallen, weil nicht rechtzeitig eine Stellvertretung gefunden werden konnte. Über die Häufigkeit des Unterrichtsausfalls ist keine Aussage möglich, denn nicht alle Gemeinden führen eine Statistik. In keiner Gemeinde bestehen für Schulleitungen Vorgaben von übergeordneter Stelle, die den Einsatz von Stellvertretungen einschränken.

Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen. Über alle Schulstufen betrachtet werden insgesamt rund zehn Prozent der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen auf mehr als eine Person aufgeteilt. Insgesamt werden Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen in 29 Gemeinden nicht vollständig gemäss kantonalen Bestimmungen eingesetzt.

Einsatz Klassenassistenten I und II bei Integrativer Sonderschulung (IS). 69 von 82 Gemeinden setzen an ihrer Schule bei IS Klassenassistenten I und/oder II ein. 13 der 69 Gemeinden setzen insgesamt 28 Klassenassistenten IS I ein. Die von der Dienststelle Volksschulbildung im Rahmen von Integrativer Sonderschulung verfügbaren Lektionen für Klassenassistenten IS I und II werden bis auf zwei Gemeinden mengenmässig korrekt eingesetzt. Weiter sind gemäss Aufsichtsgesprächen für die grosse Mehrheit der Schulleitungen die definierten Aufgaben für Klassenassistenten IS I und II genügend klar abgegrenzt. Von den überprüften 28 Klassenassistenten IS I verfügen 50 Prozent über die geforderte Ausbildung.

Lektionenpool und Zeugnisse Sonderschulen. Vier der dreizehn kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als fünf Prozent, drei unterschreiten den Sollwert um mehr als fünf Prozent. 60 Prozent der stichprobenartig kontrollierten Zeugnisse wurden nicht vorgabenkonform ausgestellt.

Privatschulen. Die Privatschulen gehen mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen unterschiedlich um. Alle stützen ihre Vorgehensweise auf ihr Schulkonzept ab und begründen ihr Vorgehen auf dieser Basis plausibel und nachvollziehbar. Alle thematisieren den Umgang mit besonderen Bedürfnissen bewusst und erkennen ihre Möglichkeiten und Grenzen.

Klassenunter- und -überbestände. Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand in Kindergarten und Basisstufe ist von 44 Klassen für das Schuljahr 2017/18 auf neu 54 (1 x Basisstufe) angestiegen. Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind praktisch gleich viele, wie für das Schuljahr 2017/18 bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand ist von 44 für das Schuljahr 2017/18 auf neu 37 für das Schuljahr 2018/19 gesunken. In der Sekundarschule ist die Zahl der Gesuche für Klassen mit Unterbestand von 50 im Vorjahr auf 60 angestiegen.

2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus, interpretiert und kommentiert sie und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Ziele. Ziel dieser Erhebungen ist, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und eine Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Instanzen über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Aufsichtsschwerpunkte im Schuljahr 2018/19

Lehrplan 21: Obligatorischer Schwimmunterricht

- Einhaltung der Vorgaben betreffend Umsetzung, Organisation und Rahmenbedingungen

Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall)

- Einhaltung des Rechts auf Unterricht und Betreuung

Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen

- Anzahl Lektionen pro Klassenlehrperson
- Entlastungslektion bei Klassenehrpersonen

Einsatz Klassenassistenz bei Integrativer Sonderschulung (IS) I und II

- Aufgaben, Einsatz, Qualifikation

Sonderschulen im Kanton Luzern

- Überprüfung des Lektionenpools bei Institutionen mit grosser Abweichung im Vorjahr

3 Lehrplan 21: Obligatorischer Schwimmunterricht

KERNAUSSAGEN

- Der obligatorische Schwimmunterricht wird von allen Gemeinden umgesetzt. Rund 80 Prozent der Gemeinden erfüllen die Minimalvorgaben betreffend Lektionen oder überschreiten diese.
- Die Organisation des Schwimmunterrichts ist für die Schulleitungen teilweise mit erheblichem organisatorischem Aufwand und entsprechenden Schwierigkeiten verbunden. Die Organisationsform und Umsetzung des Schwimmunterrichts ist oftmals aufgrund der Verfügbarkeit von Schwimmbädern erschwert.

Ausgangslage

Mit dem Lehrplan 21, welcher seit diesem Schuljahr für den Kindergarten, die Basisstufe und die 1. bis 6. Klasse der Primarschule gilt, ist der Schwimmunterricht im Kanton Luzern obligatorisch geworden. Im Fach Bewegung und Sport sind im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» obligatorisch zu erreichende Kompetenzen vorgesehen. Aufgabe der Schule ist es, allen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, dass sie Bewegungserfahrung im Wasser sammeln können und das Schwimmen erlernen. Der Lehrplan 21 nennt als Orientierungspunkt der 4. Primarklasse, dass alle Lernenden in der Schule den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) absolviert haben. Weil es sich beim Schwimmunterricht um obligatorischen Unterricht handelt, müssen die Gemeinden die Kosten für den Transport zu den Bädern und den Eintritt ins Schwimmbad tragen.

Die Weisung «Lehrplan 21: Obligatorischer Schwimmunterricht» regelt die Umsetzung, Organisation und Rahmenbedingungen des Schwimmunterrichts. Der Schwimmunterricht soll schwerpunktmässig in der 3. und 4. Primarklasse stattfinden. In diesen beiden Schuljahren wird ein regelmässiger Schwimmunterricht im Umfang von 9 mal 2 Lektionen bis maximal 18 mal 2 Lektionen als sinnvoll und notwendig erachtet. Mit dieser Stundendotation sollte es den Lernenden möglich sein, den Wasser-Sicherheits-Check zu bestehen.

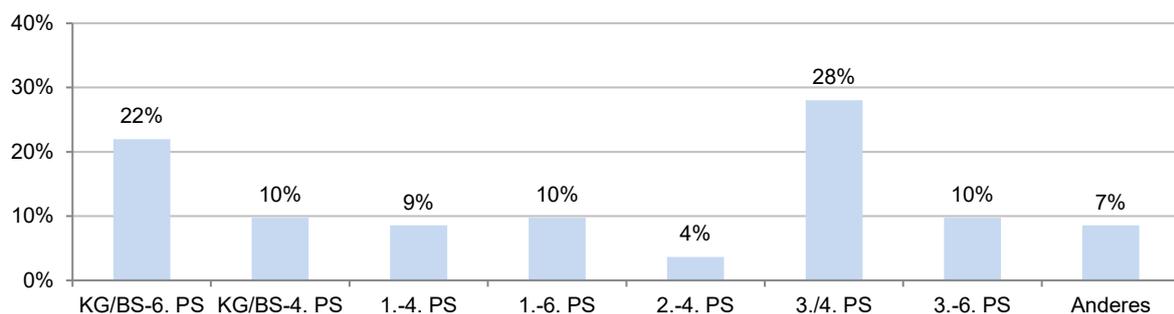
Die Schulaufsicht überprüfte die Einhaltung der Vorgaben zum obligatorischen Schwimmunterricht am Kindergarten und an der 1. bis 6. Klasse der Primarschule.

Ergebnisse der Datenerhebung

Durchführung des Schwimmunterrichts nach Schulstufe. Gemäss den Ergebnissen der Onlinebefragung wird an allen Schulen Schwimmunterricht durchgeführt. 18 Gemeinden führen den Schwimmunterricht während der ganzen Primarschulzeit (Kindergarten bzw. Basisstufe bis 6. Primarklasse) durch. Acht Gemeinden bieten den Schwimmunterricht ab der 1. Primarklasse bis zur 6. Primarklasse an. 23 Gemeinden führen den Schwimmunterricht ausschliesslich in der 3./4. Primarklasse durch. Die Verteilung des Schwimmunterrichts auf die verschiedenen Schuljahre ist in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abb. 3.1).

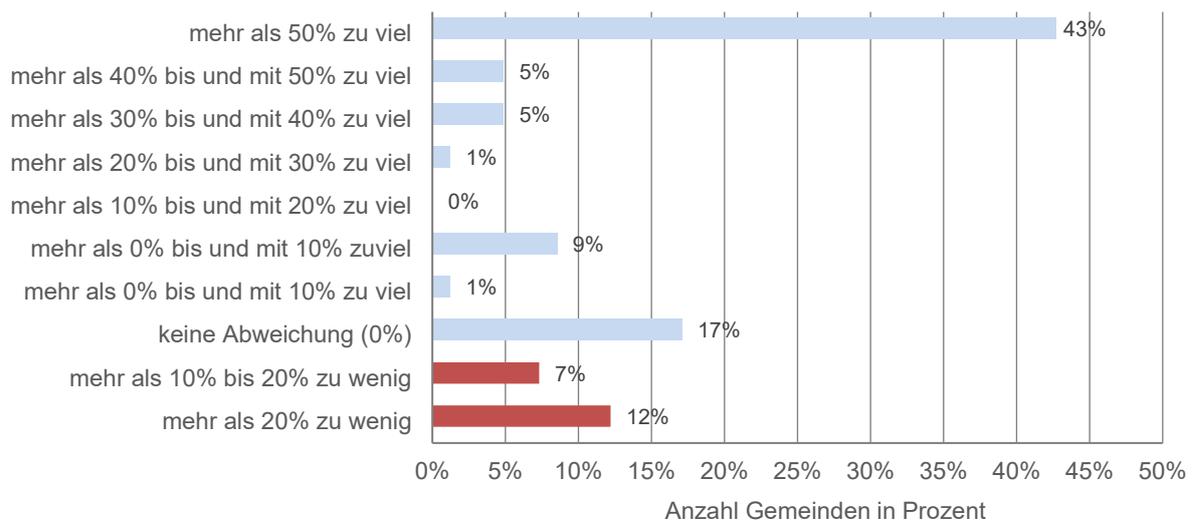
Abb. 3.1 Umsetzung Schwimmunterricht Schuljahr 2018/19 nach Stufen

N = 82 Gemeinden



Schwimmlektionen (vgl. Abbildung 3.2). 81 Prozent bzw. 65 Gemeinden erfüllen die kantonalen Mindestvorgaben der Anzahl Lektionen für den Schwimmunterricht. Von den 82 Gemeinden setzen 17 Prozent (14 Gemeinden) die Mindestvorgaben an Schwimmlektionen genau um. 64 Prozent der Gemeinden führen mehr Lektionen Schwimmunterricht durch, als minimal vorgegeben ist. 54 Prozent der Gemeinden überschreiten die Mindestvorgaben um mehr als 20 Prozent und 26 Prozent der Gemeinden bieten mehr als das Doppelte der Mindestvorgaben an. 19 Prozent der Gemeinden (17 Gemeinden) erfüllen beim Schwimmunterricht die Mindestvorgaben an Lektionen nicht. 12 Prozent der Gemeinden (10 Gemeinden) unterschreiten die Mindestvorgaben um mehr als 20 Prozent.

Abb. 3.2 Abweichungen von den kant. Mindestvorgaben an Lkt. für den Schwimmunterricht N = 82 Gemeinden



Wasser-Sicherheits-Check (WSC). 75 Gemeinden geben an, dass an ihrer Schule alle Lernenden der 4. Primarklasse den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) absolvieren. Von den anderen sieben Gemeinden führen vier Gemeinden den WSC bereits in der 3. Primarklasse durch. Diese Gemeinden starten alle spätestens ab der 2. Primarklasse mit dem Schwimmunterricht. Einzelne Gemeinden bezeichnen ihr Bad als ungeeignet für die Durchführung des WSC oder absolvieren den WSC aufgrund einer Übergangsplanung erst später. 30 Prozent der Gemeinden machen für Lernende, die den Wasser-Sicherheits-Check nicht bestanden haben, ein Angebot (z.B. spezieller Schwimmunterricht für Lernende der 5./6. Klasse, Angebot im Rahmen des freiwilligen Schulsports, Angebot einer Schwimmschule) während eines Semesters.

Organisationsformen. Etwas mehr als die Hälfte aller Gemeinden (54 Prozent) organisiert den Schwimmunterricht blockweise und die Lernenden besuchen den Schwimmunterricht wöchentlich. Den Schwimmunterricht alle zwei Wochen besuchen die Lernenden von 21 Prozent der Gemeinden und von 15 Prozent der Gemeinden wöchentlich. 11 Prozent haben eine andere Organisationsform gewählt, zum Beispiel semesterweise und wöchentlich, semesterweise und alle zwei Wochen, alle drei Wochen, einmal pro Monat. In den Aufsichtsgesprächen wurde von den Schulleitungen immer wieder betont, dass die Organisationsform durch die Verfügbarkeit von Schwimmbädern bestimmt wird und dies von ihnen nur in geringem Masse beeinflusst werden kann. So werden beispielsweise von den Schwimmbädern die Zeiten vorgegeben und daraus holt die Schulleitung das Maximum heraus. Andere Gemeinden geben an, dass sie zugunsten von Nachbargemeinden seit der Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichts weniger Schwimmlektionen durchführen können, dafür aber andere Gemeinden auch die Mindestvorgaben erfüllen können.

Kosten. Mit Ausnahme von einer Gemeinde übernehmen alle Gemeinden die Kosten für den Transport zum Schwimmbad. Die Kosten für den Eintritt ins Schwimmbad werden von allen Gemeinden getragen.

Ausbildung Brevet «Basis Pool». Mit Ausnahme einer Gemeinde geben bei der Onlinebefragung alle Gemeinden an, dass bei jeder Schwimmlektion eine Person anwesend ist, die mindestens über das Brevet «Basis Pool» verfügt und dessen letzte Erneuerung im Rahmen eines Weiterbildungskurses nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.

Sicht der Schulaufsicht

Erheblicher organisatorischer Aufwand. Die Organisation des Schwimmunterrichts ist für die Schulleitungen oftmals mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Auch ist die Durchführung des Schwimmunterrichts mit Anreise zum Schwimmbad meistens mit einem grossen Zeitaufwand verbunden. Die Schulleitungen weisen berechtigterweise darauf hin, dass aufgrund der Durchführung von Schwimmunterricht andere Unterrichtsstunden ausfallen und diese nicht anderweitig kompensiert werden können. Die Schulen entwickeln innovative Konzepte, um beispielsweise die Wassergewöhnung ausserhalb eines Schwimmbades durchführen zu können und den Mindestvorgaben gerecht zu werden. Auch zeigen die Schulen grosse Flexibilität, um beispielsweise bei Schönwetter kurzfristig zusätzliche Schwimmlektionen ausserhalb eines Hallenbades durchführen zu können. Allgemein wurde von der Schulaufsicht wahrgenommen, dass die Schulen um den Schwimmunterricht sehr bemüht sind.

Mindestvorgaben werden zu einem sehr grossen Teil umgesetzt. Die grossen Bemühungen für den Schwimmunterricht bilden sich darin ab, dass die Mindestvorgaben für den Schwimmunterricht bei einer deutlichen Mehrheit der Gemeinden umgesetzt werden.

Effiziente Organisationsformen. Fast alle Gemeinden führen den Schwimmunterricht regelmässig und möglichst konzentriert durch (wöchentlich, alle zwei Wochen, blockweise). Weniger effiziente Organisationsformen, wie den Schwimmunterricht einmal pro Monat durchzuführen oder im Rahmen von Projektwochen, kommen nur in Einzelfällen vor.

Einschränkungen aufgrund externer Rahmenbedingungen. Gemeinden, die über ein eigenes Hallenbad verfügen, haben gute bis sehr gute Möglichkeiten für die Durchführung des Schwimmunterrichts. Doch auch diese Gemeinden können die Schwimmlektionen nicht beliebig erhöhen. Dies erfolgt oftmals aus Rücksicht auf die Nachbargemeinden, damit auch diese die Mindestanforderungen an Schwimmlektionen erfüllen können. Positiv fallen die Absprachen unter den Gemeinden auf, damit der Schwimmunterricht überall möglichst optimal realisiert werden kann.

Massnahmen

⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die kantonalen Vorgaben betreffend Rahmenbedingungen (Kosten), Aus- und Weiterbildung (Brevet «Basis Pool») und Mindestvorgaben an Schwimmlektionen von allen Gemeinden eingehalten werden.

4 Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall)

KERNAUSSAGEN

- Die Schulleitungen sind sehr bestrebt, Unterrichtsausfall zu vermeiden. Damit leisten sie einen Beitrag an die Zielsetzung der Volksschulen «Unterricht findet statt».
- In 40 Prozent der Gemeinden ist im Schuljahr 2017/18 Unterricht ausgefallen, weil nicht rechtzeitig eine Stellvertretung gefunden werden konnte. 38 Prozent der befragten Schulleitungen geben an, Unterrichtsausfall systematisch zu erfassen. Das Ausmass von Unterrichtsausfall kann daher nicht beziffert werden.
- In keiner Gemeinde bestehen für die Schulleitungen Vorgaben von übergeordneter Stelle, welche den Einsatz von Stellvertretungen einschränkt.

Ausgangslage

Der Kanton Luzern ist an das Schulkonkordat von 1970 gebunden. Es verpflichtet die Kantone, dass die Lernenden der Volksschule während mindestens 38 Schulwochen den Unterricht besuchen können. Im Kanton Luzern ist die Anzahl Ferienwochen in der Volksschulbildungsverordnung (VBV) geregelt. Insgesamt sind es 14 Wochen pro Schuljahr.

Die Betreuungspflicht ist in § 24 Abs. 1 VBV geregelt. Die Gemeinden sind verpflichtet, während der Schulzeiten bedarfsgerechte Betreuungsangebote als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Familien anzubieten (sogenannte Tagesstrukturen, § 14 VBV).

Die Lernenden haben nicht nur das Recht und die Pflicht auf Betreuung, sondern auch auf Unterricht. Bei kurzfristigem und unerwartetem Ausfall einer Lehrperson muss zu Beginn wenigstens die Betreuung der Lernenden gewährleistet werden. Der Unterricht muss jedoch sobald wie möglich wieder stattfinden.

Gemäss Weisung im Merkblatt «Ferien, schulfreie Tage und Unterrichtsausfall» der Dienststelle Volksschulbildung müssen die Schulen über Regelungen verfügen, die der Vermeidung von Unterrichtsausfall dienen. Darin ist das Vorgehen für ungeplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. infolge Krankheit, Todesfall im Familienkreis) und geplante Abwesenheiten einer Lehrperson (z.B. Weiterbildung, Urlaub, Exkursionen) zu regeln.

Ergebnisse der Datenerhebung

Regelungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (vgl. Tab. 4.1). Mit 94 Prozent verfügen die meisten Schulen über die verlangten Regelungen zur Vermeidung von kurzfristigem, ungeplantem und planbarem Unterrichtsausfall. Oftmals beinhalten diese Regelungen nebst Hinweisen und Verbindlichkeiten zum Vorgehen auch Aussagen zum Einsatz von Stellvertretungen und zu Massnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

Häufigste Ursache für Unterrichtsausfall. Die befragten Schulleitungen nennen praktisch ausnahmslos Krankheit/Unfall als häufigste Ursache für Unterrichtsausfall.

Unterrichtsausfall infolge nicht rechtzeitiger Stellvertretung. In 40 Prozent der Gemeinden ist gemäss Angaben der hauptverantwortlichen Schulleitungen Unterricht im Schuljahr 2017/18 ausgefallen, weil nicht rechtzeitig eine Stellvertretung gefunden werden konnte. Verschiedene Schulleitungen haben darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei sehr kurzfristigen Ausfällen trotz aller Anstrengungen nicht immer möglich ist, rechtzeitig jemanden zu finden, der die betroffenen Lernenden unterrichten kann. Als wirksames Mittel erweist sich laut einigen Schulleitungen die Aufteilung der Lernenden in andere Klassen oder sogenannte Notfallordner mit Unterrichtsmaterial zum selbstverantwortlichen Lernen.

Betreuung gewährleistet. Gemäss Aussagen der Schulleitungen ist bei ungeplanter, kurzfristiger Abwesenheit einer Lehrperson in Kindergarten, Basisstufe und Primarschule die Betreuung gewährleistet.

Keine unzulässigen Vorgaben. In keiner Gemeinde bestehen für die Schulleitungen Vorgaben von übergeordneter Stelle, welche die Vergabe von Stellvertretungen einschränken.

Tab. 4.1 Regelungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall

N = 82 Gemeinden

	Anzahl Gemeinden	
	Anzahl Ja	Prozent
Regelung zur Vermeidung U-Ausfall vorhanden	77	93.9%
Gleiche Regelung für alle Schuleinheiten	69	84.1%
Vorgehen bei geplanter Abwesenheit	75	91.5%
Vorgehen bei ungeplanter Abwesenheit	77	93.9%
Stellvertretungsregelung vorhanden	40	48.8%
Vorgaben von übergeordneten Stellen als Einschränkung	0	0.0%
Unterrichtsausfall infolge nicht rechtzeitiger Stellvertretung	33	40.2%
Unterrichtsausfall systematisch erfasst	31	37.8%

Systematisches Erfassen von Unterrichtsausfall. Rund 38 Prozent der befragten Schulleitungen geben an, Unterrichtsausfall der Schule(n) in der Gemeinde systematisch zu erfassen (vgl. Tab. 4.1).

Sicht der Schulaufsicht

Gezielte Anstrengungen der Schulen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall. In den Aufsichtsgesprächen war für die Schulaufsicht deutlich erkennbar, dass die Schulleitungen gezielte organisatorische Massnahmen im Voraus planen, um allfälligen Unterrichtsausfall zu vermeiden. Es ist nachvollziehbar, dass nebst der Betreuung nicht in jedem Fall auch der Unterricht gewährleistet werden kann. Mit ihren Anstrengungen leisten die Schulleitungen einen Beitrag an die Zielsetzung der Volksschulen «Unterricht findet statt». Dies schafft Vertrauen und ist ein Zeichen von Verlässlichkeit gegenüber den betroffenen Lernenden und Erziehungsberechtigten.

Beachtliche Zahl von Unterrichtsausfall infolge nicht rechtzeitiger Stellvertretung. Kurzfristige Ausfälle von Lehrpersonen stellen Schulleitungen teilweise vor grosse Herausforderungen und bedingen eine hohe Flexibilität der Beteiligten. Ganz wird sich Unterrichtsausfall nicht vermeiden lassen. Eine weitere Reduktion muss jedoch weiterhin ein Ziel bleiben. Nicht alle Schulen versuchen gleich konsequent, Unterrichtsausfälle zu vermeiden.

Schulinterne Statistik über Unterrichtsausfall. Ein systematisches Erfassen von ausgefallenen Unterrichtslektionen würde den Schulen ermöglichen, allfällige (schleichende) Zunahmen von Unterrichtsausfall zu erkennen. Weiter würde dies den Führungsverantwortlichen eine wichtige Kennzahl liefern.

Vereinzelt unterschiedliche Regelungen innerhalb der Gemeinde. Es dürfte für die Erziehungsberechtigten einer Gemeinde nicht immer nachvollziehbar sein, weshalb in einem Schulhaus andere Regelungen zu Unterrichtsausfall gelten als in einem anderen der gleichen Gemeinde.

Massnahmen

⇒ Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Schulen ohne Regelungen, die der Vermeidung von Unterrichtsausfall dienen und das Vorgehen für ungeplante Abwesenheiten einer Lehrperson und geplante Abwesenheiten einer Lehrperson regeln, solche erstellen.

5 Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen

KERNAUSSAGEN

- Über alle Schulstufen betrachtet werden insgesamt rund zehn Prozent der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen auf mehr als eine Person aufgeteilt.
- Insgesamt werden Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen in 29 Gemeinden nicht vollständig gemäss kantonalen Bestimmungen eingesetzt.

Ausgangslage

In der Verordnung zum Personalgesetz (PVO, Nr. 52) ist in § 77 die Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen geregelt. Gemäss § 80 «Entlastungen» können Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit zusätzlich zum Berufsauftrag gemäss § 77 Absatz 1 Aufgaben im Dienst der Schule übernehmen, durch Verfügung der zuständigen Behörde in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entsprechend entlastet werden.

Im Anhang 1 dieser Verordnung ist die Entlastung für Klassenlehrpersonen geregelt. Diese beträgt für Klassenlehrpersonen der Regelklassen zwei Lektionen pro Woche, für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen eine Lektion pro Woche. Weiter ist darin geregelt, dass die Entlastung für Klassenlehrpersonen nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden darf.

Die Weisung der Dienststelle Volksschulbildung vom 15. März 2017 präzisiert und legt Ausnahmen fest:

Die Aufgaben der Klassenlehrperson sind mehrheitlich nicht aufteilbar, da sonst die Hauptzielsetzungen nur bedingt erreicht werden können.

Folgende Ausnahmen kann die Schulleitung bewilligen:

- Basisstufe, sofern 2 Lehrpersonen ein Pensum von je mindestens 40 Prozent abdecken
- Primarschule, sofern zwei Lehrpersonen eine eigentliche Pensenteilung haben (Pensum je mindestens 40 Prozent)
- Für den Kindergarten und die Sekundarschule sind keine Ausnahmen möglich.

Ergebnisse der Datenerhebung

Aufteilung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen (vgl. Tab. 5.1). Über alle Schulstufen betrachtet werden insgesamt rund zehn Prozent der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen auf mehr als eine Person aufgeteilt. Am häufigsten ist dies bei Basisstufenklassen der Fall, am zweithäufigsten bei Kindergartenklassen. Total werden in vier Prozent der Fälle die Entlastungslektionen nicht vorgabenkonform aufgeteilt. Aufgrund der vorliegenden Datenqualität dürfte dieser Prozentsatz noch etwas höher sein.

Insgesamt werden Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen in 29 resp. 35 Prozent der Gemeinden nicht gemäss kantonalen Bestimmungen aufgeteilt.

Tab. 5.1 Aufteilung von Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen (KLP)
(Anzahl Klassen nach Stufen: KG = 352, BS = 85, PS = 1256, SEK = 543, Total = 2236)

	KG		BS		PS		SEK		Total	
	Anzahl	Prozent								
Anzahl Klassen mit Aufteilung der Entlastungslektionen für KLP	46	13%	56	66%	111	9%	7	1%	220	10%
Klassen mit nicht vorgabenkonformer Aufteilung der Entlastungslektionen für KLP inkl. Pensum <40%	46	13%	16	19%	28	2%	7	1%	97	4%

In der folgenden Tabelle 5.2 ist dargestellt, wie viele Lehrpersonen von einer Aufteilung der Entlastungslektionen auf mehrere Personen profitieren. Dabei zeigt sich, dass nur in

wenigen Fällen die Entlastungslektionen anders als mit je einer Lektion auf zwei Lehrpersonen verteilt werden. Insgesamt teilen acht Gemeinden Entlastungslektionen ungleich eins oder zwei, also mit Dezimalstellen, auf.

Tab. 5.2 Aufteilung von Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen
(Anzahl Klassen nach Stufen: KG = 352, BS = 85, PS = 1256, SEK = 543, Total = 2236)

	KG	BS	PS	SEK	Total
Anzahl LP mit 1 Lektion Entlastung als KLP	92	102	207	6	407
Anzahl LP mit weniger als 1 Entlastungslektion für KLP	0	6	7	1	14
Anzahl LP mit Entlastungslektionen > 1 und < 2 (z.B. 1.3 Lkt.)	0	4	7	7	18

Wunsch nach mehr Spielraum für die Aufteilung der Entlastungslektionen. In den Bemerkungen bei der online durchgeführten Datenerhebung und in den Aufsichtsgesprächen haben viele Schulleitungen ihr Unverständnis darüber geäußert, dass auf Stufe Kindergarten die Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen nicht aufgeteilt werden dürfen. Einzelne Schulleitungen gaben an, dass sie überhaupt frei sein möchten, wie sie diese Entlastungslektionen an ihrer Schule zuteilen.

Gründe für Aufteilungen der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen. Schulleitungen begründen die nicht vorgabenkonforme Aufteilung vorwiegend mit den Argumenten, dass die entsprechenden Lehrpersonen meist schon lange erfolgreich zusammenarbeiteten, die Aufgaben klar aufgeteilt seien oder für sie der Kindergarten zur Primarschule gehöre.

Sicht der Schulaufsicht

Nur wenige Schulen mit spezieller Aufteilung. Eine andere Aufteilung als je eine Lektion für zwei Lehrpersonen erachtet die Schulaufsicht nicht als sinnvoll. Nur in wenigen Gemeinden wird eine solche Aufteilung vorgenommen.

Fragliche Aufteilung der Verantwortung. Die Schulaufsicht sieht als Grund für die Anzahl unzulässiger Aufteilung der Entlastungslektionen auf Stufe Kindergarten die teilweise mangelnde Akzeptanz dieser kantonalen Bestimmung und die Fehlinterpretation oder Unklarheit der Weisung betreffend Abgrenzung des Kindergartens von der Primarschule. Im Kindergarten stehen ohne Integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache und allfällige Klassenassistenten gemäss Einsatzmodellen der Dienststelle Volksschulbildung 22 bis 24 Lektionen zur Verfügung. Dies entspricht maximal einem 80 Prozent Pensum (Vergleich Basisstufe: ca. 150 Prozent). Angesichts dieser Pensengrößen erachtet die Dienststelle Volksschulbildung eine Aufteilung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen im Kindergarten als falsch und nicht dem Ziel entsprechend. Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klasse, ist primäre Ansprechperson für Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Behörden, Lehrpersonen und Fachpersonen von schulischen Diensten, sichert den Informationsfluss und vermittelt bei Konflikten. Da bereits (zu) viele Personen in einer Klasse arbeiten, ist es zwingend, dass Erziehungsberechtigte nur die Klassenlehrperson als Ansprechperson haben. Jede Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Personen birgt die Gefahr von unklaren Zuständigkeiten und bedeutet einen grösseren Aufwand für Absprachen.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Schulen die Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen regelkonform umsetzen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung präzisiert die Weisung betreffend Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen des Kindergartens.

6 Einsatz Klassenassistenten I und II bei Integrativer Sonderschulung (IS)

KERNAUSSAGEN

- 69 von 82 Gemeinden setzen an ihrer Schule aufgrund von IS-Verfügungen Klassenassistenten I und/oder II bei IS ein. 13 der 69 Gemeinden setzen insgesamt 28 Klassenassistenten I bei IS ein.
- Die von der Dienststelle Volksschulbildung verfügbaren Lektionen für Klassenassistenten I und II bei IS werden bis auf zwei Gemeinden mengenmässig korrekt eingesetzt.
- Gemäss Aufsichtsgesprächen sind für die grosse Mehrheit der Schulleitungen die definierten Aufgaben für Klassenassistenten I und II bei IS genügend klar abgegrenzt.
- Von den überprüften 28 Klassenassistenten I bei IS verfügen 50 Prozent über die geforderte Ausbildung.

Ausgangslage

Im Anhang 1 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) sind Funktion, Lohnklasse, Aufgaben und Fachkompetenz für Klassenassistenten I und II bei Integrativer Sonderschulung geregelt. Die Dienststelle Volksschulbildung hat die Rahmenbedingungen für die Anstellung von Klassenassistenten I (KA I) und II (KA II) für die Regelklassen und die Integrative Sonderschulung (in den Bereichen Verhalten), gültig ab Schuljahr 2018/19, in gleichnamigen Dokumenten präzisiert.

Die Klassenassistenten II bei IS unterstützen die Lehrperson vorwiegend in der Betreuung von Lernenden mit einer Behinderung. Die Klassenassistenten I bei IS haben weitergehende Aufgaben im Bereich Führen, Begleiten und Betreuen von Gruppen oder einzelnen Lernenden im Unterricht in Absprache mit der Lehrperson. Sie unterstützen die Lehrperson in der Gestaltung des Schulalltags (z.B. Förderung und Lernprozessbegleitung nach Anweisung der Lehrperson). Aufgrund des Anforderungsprofils unterscheidet sich die verlangte Fachkompetenz.

Die Schulaufsicht hat geprüft, inwieweit die verfügbaren Stunden für Klassenassistenten I und II bei IS regelkonform der Funktion entsprechend eingesetzt worden sind und inwieweit die entsprechende Ausbildung vorhanden ist.

Hinweis. Die Onlinebefragung wurde auf einige wenige Fragen reduziert, um den Aufwand für die Schulleitungen in Grenzen zu halten und weil eine Analyse ergänzender Daten der Dienststelle Personal geplant war. Da die Daten der Dienststelle Personal in erster Linie der Personaladministration dienen, konnte aufgrund von Datenlücken die exakte Überprüfung von verfügbaren und tatsächlich eingesetzten Pensen noch nicht vollständig durchgeführt werden. Die Schulaufsicht wird diesen Auftrag weiterverfolgen.

Ergebnisse der Datenerhebung

Gemeinden mit Klassenassistenten bei IS (vgl. Tab. 6.1). Insgesamt setzen Schulen von 69 Gemeinden Klassenassistenten I oder II für Integrative Sonderschulung ein. Dabei sind die Klassenassistenten im Rahmen von SOS-Massnahmen nicht berücksichtigt. Es werden klar mehr Klassenassistenten II als Klassenassistenten I eingesetzt.

Tab. 6.1 Anzahl Gemeinden mit Klassenassistenzen I und II für IS ohne SOS-Massnahmen (N=82 Gemeinden) (gemäss Onlinebefragung)

Klassenassistenzen IS I und II (Mehrfachnennungen möglich)	Gemeinden	
	Anzahl	Prozent
Gemeinden mit Klassenassistenzen bei IS	69	84 %
Gemeinden mit Klassenassistenzen I bei IS	13	16 %
Gemeinden mit Klassenassistenzen II bei IS	57	70 %
Gemeinden mit Klassenassistenzen I und II bei IS	13	16 %

Verfügte Lektionen. Bis auf zwei Gemeinden werden die verfügbaren Lektionen für Klassenassistenzen I und II bei IS mengenmässig korrekt eingesetzt. Grund für die Abweichungen sind nicht korrekt ausgefüllte Formulare (Verwechslung der Formularfelder Klassenassistent und Klassenassistent für Integrative Sonderschulung).

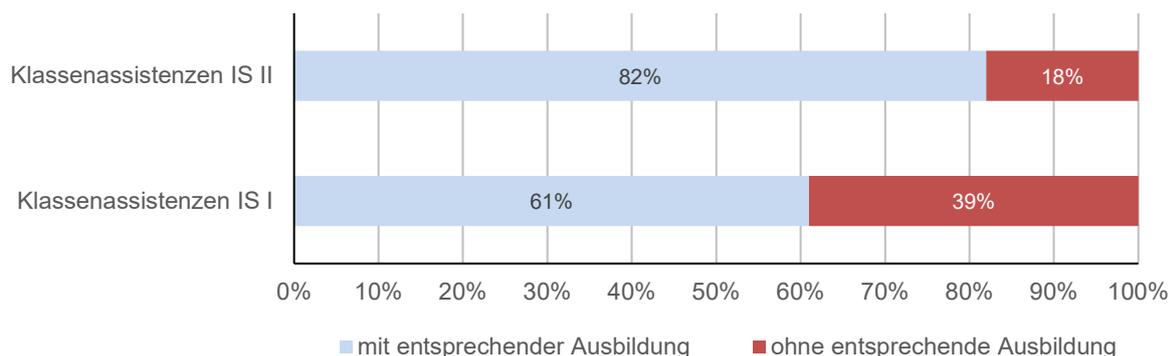
Einsatz gemäss definierten Aufgaben. 59 der 69 Gemeinden mit Klassenassistenzen I oder II bei IS an ihrer Volksschule bestätigen, diese gemäss kantonal definierten Aufgaben einzusetzen. 29 Klassenassistenzen I bei IS aus sechs Gemeinden übernehmen vorwiegend Arbeiten aus dem Aufgabengebiet einer Klassenassistent II bei IS. Als Begründung führen die hauptverantwortlichen Schulleitungen an: schwierige Trennung der Aufgabengebiete, Lohn einbussen bei Anstellung einer Klassenassistent I bei IS mit Ausbildung als Klassenassistent II bei IS.

Umgekehrt übernehmen gemäss Onlinebefragung 37 Klassenassistenzen II bei IS aus neun Gemeinden vorwiegend Arbeiten aus dem Aufgabengebiet einer Klassenassistent I bei IS. Diese Abweichung begründen die Schulleitungen vorwiegend mit der Schwierigkeit, eine adäquat ausgebildete Person für Klassenassistent I bei IS zu finden und mit den aus ihrer Sicht nicht trennscharfen Aufgaben.

Aufgabenklarheit. Schulleitungen gaben in den Aufsichtsgesprächen grossmehrheitlich an, dass die Definition der Aufgaben für Klassenassistenzen I bei IS und für Klassenassistenzen II bei IS klar und trennscharf genug seien. Einige wenige waren der Meinung, dass die Trennung von Klassenassistenzen I und II bei IS im Alltag oft schwierig sei. Einzelne fordern die Abschaffung der Unterscheidung zwischen Klassenassistenzen I und II bei IS.

Ausbildung der Klassenassistenzen bei IS. Die folgende Tabelle 6.2 zeigt, wie die hauptverantwortlichen Schulleitungen der Gemeinden in der Onlinebefragung die Frage nach dem Erfüllen der geforderten Ausbildung beantwortet haben. Insgesamt verfügen nach Angaben der Schulleitungen 77 Prozent der Klassenassistenzen I und II bei IS über die geforderte Ausbildung.

Tab. 6.2 Ausbildungen von Klassenassistenzen I und II bei IS (Datengrundlage: Onlinebefragung) (N= 69 von 82 Gmd. mit Klassenassistenzen I und II bei IS; N Klassenassistenzen I bei IS = 66; N Klassenassistenzen II bei IS = 218)



Gemäss Bemerkungen in der Onlinebefragung ist bei Klassenassistenzen II bei IS die Voraussetzung der Berufslehre gut erfüllbar. Die verlangte Erfahrung mit Lernenden mit einer Behinderung sei jedoch oftmals schwierig zu erfüllen. Einige wenige Schulleitungen wünschen sich eine Anpassung dieser Anforderung. Weiter erwähnen einige Schulleitungen Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung auch aufgrund der aus ihrer Sicht tiefen Besoldung. Bei höheren Löhnen seien auch Lehrpersonen bereit, die Funktion als Klassenassistenten IS zu übernehmen.

Die Schulaufsicht hat zusätzlich anhand von Daten der Dienststelle Personal die notwendigen Ausbildungen von Klassenassistenzen IS I und II überprüft. Bei den Klassenassistenzen II bei IS wurden aufgrund der grossen Anzahl lediglich Stichproben von Schulen der Gemeinden überprüft, mit denen ein Aufsichtsgespräch geführt wurde. Von den überprüften 28 Klassenassistenzen I bei IS verfügen 50 Prozent über die geforderte Ausbildung. Der Unterschied zu den Angaben der Schulleitungen bei der Onlinebefragung (66 Klassenassistenzen I bei IS) erklärt die Schulaufsicht mit nicht korrekten Angaben und Unklarheiten (SOS-Massnahmen und präventive Massnahmen gehören nicht zu IS).

Sicht der Schulaufsicht

Insgesamt vorgabenkonformer Einsatz der Klassenassistenzen IS I und II. Der Einsatz von Klassenassistenzen I und II für Integrative Sonderschulung ist für viele Schulleitungen wichtig für die Integration von Lernenden mit Sonderschulbedarf. Sie setzten diese Ressourcen insgesamt gewissenhaft und mengenmässig vorgabenkonform ein.

Abgrenzungen. Die Onlinebefragung gibt Hinweise auf Schwierigkeiten im Umgang mit dem Pensenmeldeformular. So ist für präventive Massnahmen bei IS kein Eingabefeld vorgesehen.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung wird Optimierungen beim Formular «Pensenmeldeformular» prüfen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal die Möglichkeit von Datenoptimierungen betreffend Klassenassistenzen bei Integrativer Sonderschulung, um die Überprüfung zu vereinfachen.
- ⇒ Die Schulaufsicht fordert bei Abweichungen die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen ein.

7 Sonderschulen

KERNAUSSAGEN

- Vier der dreizehn kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als fünf Prozent, drei unterschreiten den Sollwert mehr als fünf Prozent.
- Von insgesamt 440 Lernenden aller kantonalen Sonderschulen wurden 150 Zeugnisse überprüft. In rund 90 Zeugnissen (60 Prozent) waren Mängel vorhanden.

Ausgangslage

Die Schulaufsicht überprüft die kantonalen Sonderschulen (HPZ Hohenrain, HPZ Schüpfheim, HPS Luzern, HPS Sursee sowie HPS Willisau) analog der Volksschulen. Die privaten Einrichtungen werden alle zwei bis vier Jahre anlässlich eines Qualitätsgespräches überprüft.

Zur Verfügung stehende Ressourcen. In der «Verordnung über die Sonderschulung» sind die Schulungsmöglichkeiten für Lernende mit einer Behinderung geregelt. Falls eine integrative Lösung nicht möglich ist, stehen kantonale wie auch private Sonderschulen zur Verfügung. Die betreffenden Lernenden werden in jene Einrichtung aufgenommen, welche der dominanten Behinderungsart am besten entspricht. Für die Klassenbildung sind unter § 23 die zur Verfügung stehenden Lektionen je Lernende oder Lernenden festgehalten. Ferner ist beschrieben, welche Leistungen darin enthalten sind.

Der Lektionenpool der Sonderschulen wird ab dem Schuljahr 2018/19 nur noch bei jenen Institutionen vertieft überprüft, die in den Vorjahren eine grosse Abweichung von den zur Verfügung stehenden Ressourcen vorwiesen.

Zeugnis als amtliches Dokument. Das Zeugnis als amtliches Dokument gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, die Lernzielerreichung in der Sozial- und Selbstkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Lernenden. Die Beurteilung der Lernenden mit Sonderschulung richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a) und den zugehörigen Weisungen. In der Weisung «Sonderschulung: Beurteilung der Lernenden» sind Besonderheiten für die Beurteilung der Lernenden mit Sonderschulung festgelegt. Weiter hat die Dienststelle Volksschulbildung in Merkblättern zum Zeugnis den Eintrag von Absenzen, die Informationspflicht, Dokumente und deren Reihenfolge sowie administrative Bemerkungen erläutert.

Die Schulaufsicht kontrollierte bei allen kantonalen Sonderschulen eine Stichprobe von Zeugnissen. Pro Klasse wurden jeweils drei Zeugnisse der Stichprobe unterzogen.

Ergebnisse der Datenerhebung

Lektionenpool für separate Sonderschulung. Vier der dreizehn kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als fünf Prozent, drei unterschreiten den Sollwert mehr als fünf Prozent. Die übrigen sechs Sonderschulen liegen im Toleranzbereich von plus/minus fünf Prozent.

Insgesamt haben die Heilpädagogischen Institutionen Anrecht auf 6'173 Lektionen. Effektiv eingesetzt werden 6'417 Lektionen, was einem Nutzungsgrad von rund 104 Prozent entspricht.

Die Sonderschulen mit Überschreitungen des Lektionenpools von mehr als fünf Prozent begründen die Abweichungen mit Schwierigkeiten bei der Berechnung des Lektionenpools, mit der Fluktuation der Anzahl Lernender und mit dem Wechsel von Führungspersonen.

Die Sonderschulen mit Unterschreitung des Lektionenpools von mehr als fünf Prozent begründen die Abweichung mit nicht verwendeten Reservelektionen für besondere Projekte und Berechnungsfehler bei der Planung.

Formale Richtigkeit von Zeugnissen. Über die Hälfte (60 Prozent) der überprüften Zeugnisse entsprachen nicht den kantonalen Bestimmungen. Folgende Abweichungen wurden am häufigsten festgestellt:

- Das Fehlen eines, mehrerer oder aller Dokumente wie Personalblatt, Merkblatt, Weisung, Verordnung
- Nicht aktuelle Versionen der Verordnung und/oder der Weisung
- Falsche Reihenfolge von Dokumenten
- Unzulässige Dokumente im Zeugnis
- Fehlende oder unzulässige administrative Bemerkungen
- Mehrere Dokumente in einer Zeugnismappe (dadurch für die Erziehungsberechtigten nicht sichtbare Weisungen)
- Eintrag «besucht» statt Note (bei Sprachbehinderung)

Bei vier von fünf Institutionen mussten fehlende Weisungen und Verordnungen in den Zeugnissen ergänzt werden. Viele der stichprobenartig kontrollierten Zeugnisse waren nicht korrekt ausgefüllt. In der Sprachheilschule musste ab der 3. Klasse die fehlende Notengebung bemängelt werden.

Sicht der Schulaufsicht

Abweichungen beim Lektionenpool. Insgesamt wird der Lektionenpool um vier Prozent überschritten. Im Vorjahr wurde der Lektionenpool insgesamt um knapp ein Prozent unterschritten.

Nicht alle aufgeführten Begründungen sind für die Schulaufsicht gleichermassen nachvollziehbar. Führungswechsel können herausfordernd sein. Eine Überschreitung des Lektionenpools kann damit aus Sicht der Schulaufsicht nicht ausreichend begründet werden. Unklarheiten bei der Berechnung von Pensen sollten im Vorfeld der Pensenplanung mit den zuständigen Stellen geklärt werden. Da ein Teil der Überschreitung bei Lektionen für besondere Betreuung entstanden ist, sollte die Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Pensenberechnung auf Optimierungen hin geprüft werden.

Grosse Anzahl formal nicht korrekter Zeugnisse. Auf das nächste Schuljahr hin werden Änderungen in der Software «Lehreroffice» wirksam, welche die Zeugnisausstellung formal vereinfachen. Dennoch sind die Schulleitungen aufgefordert, mittels Massnahmen die Ausstellung formal und inhaltlich korrekter Zeugnisse zu gewährleisten.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft eine Überarbeitung der Weisung «Lernende mit besonders hohem Betreuungsbedarf» mit dem Ziel, die Pensenberechnung zu optimieren.
- ⇒ Die Zeugnisse müssen auf Semesterende des Schuljahres 2018/19 korrekt ausgestellt werden. Die Schulaufsicht wird in den nächsten Schuljahren stichprobenartig die korrekte Zeugnisausstellung in Sonderschulen überprüfen.

8 Privatschulen und Privatunterricht

KERNAUSSAGEN

- Die Privatschulen thematisieren den Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen sehr bewusst und erkennen ihre Möglichkeiten und Grenzen.

Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Ergebnisse der Datenerhebung

Lernendenzahlen (vgl. Tab. 9.1). Insgesamt besuchen 595 Lernende (1.5 Prozent) eine Privatschule im Kanton Luzern. Die Anzahl Lernender in Privatschulen hat auf dieses Schuljahr erstmals seit vier Jahren wieder zugenommen. Auf Beginn des Schuljahres 2018/19 ist eine Privatschule neu gestartet. Damit sind im Kanton Luzern im aktuellen Schuljahr 15 Privatschulen aktiv.

Privatunterricht besuchen 63 Lernende (0.15 Prozent). Dies sind 28 Prozent mehr Lernende als im Vorjahr.

Tab. 9.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 1.09.2018)		Anzahl Lernende (Stichtag: 1.09.2018)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernenden aus dem Kanton Luzern
2018/19	16 Privatschulen	15	595	500	1.5 %
2017/18	15 Privatschulen	14	554	469	1.4 %
2016/17	19 Privatschulen	15	571	493	1.4 %
2018/19	Privatunterricht an 38 Standorten		63	63	0.15 %
2017/18	Privatunterricht an 28 Standorten		49	49	0.12 %
2016/17	Privatunterricht an 17 Standorten		38	38	0.09 %

Die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen hat minim zugenommen (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) (Stichtag: 1.09.2018)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2018/19	4	25	29
2017/18	7	19	26
2016/17	7	31	38

Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Privatschulen pflegen unterschiedlichen Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen. Die deutliche Mehrheit

der Privatschulen vertritt die Grundhaltung, dass die Lernenden genügend Zeit erhalten müssen, um sich mit den Themen auseinandersetzen zu können. Werden den Lernenden genügend Zeit gegeben, seien im Alltag kleine Fortschritte erkennbar und die Schwierigkeiten würden sich mit der Zeit lösen oder sich mindestens verringern. Weiter sei der Unterricht geprägt von einem hohen Mass an Individualisierung. Dies ermögliche es, den je spezifischen Bedürfnissen wie unterschiedlichen Lerntempi und Anforderungsniveaus genügend Beachtung zu schenken und auf die einzelnen Lernenden einzugehen. Von diesen Privatschulen werden Abklärungen von Lernenden selten bis nie in Anspruch genommen. Nur eine Privatschule berichtet von einer zunehmenden Tendenz bei Abklärungen von Lernenden. Einzelne Privatschulen nehmen bewusst keine Lernenden mit Sonderschulbedarf auf, da beispielsweise das Schulkonzept nicht passt, die notwendigen Fachpersonen nicht vorhanden sind und dadurch die Qualität, die es für die spezifische Förderung der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen brauche, nicht geboten werden könne.

Alle Privatschulen konnten darlegen, dass der Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen sehr sorgfältig thematisiert wird sowie Möglichkeiten und Grenzen erkannt werden.

Sicht der Schulaufsicht

Unterschiedlicher Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Privatschulen gehen mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen unterschiedlich um. Alle stützen ihre Vorgehensweise auf ihr Schulkonzept ab und begründen ihr Vorgehen auf dieser Basis plausibel und nachvollziehbar.

Massnahmen

⇒ Aktuell sind keine Massnahmen notwendig, da die Privatschulen einen unterschiedlichen Umgang mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen pflegen und ihre Vorgehensweise mit ihrem Schulkonzept begründen.

9 Klassenunter- und -überbestände

KERNAUSSAGEN

- Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand in Kindergarten und Basisstufe ist von 44 Klassen für das Schuljahr 2017/18 auf neu 54 (1 x Basisstufe) angestiegen.
- Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind praktisch gleich viele Gesuche, wie für das Schuljahr 2017/18 bewilligt wurden.
- Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand in der Primarschule ist von 44 für das Schuljahr 2017/18 auf neu 37 für das Schuljahr 2018/19 gesunken.
- In der Sekundarschule ist die Zahl der Gesuche für Klassen mit Unterbestand von 50 im Vorjahr auf 60 angestiegen.

Ausgangslage

Bestimmungen für Unter- und Überbestände. Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule ISS mindestens 15 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit Integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände, die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind. Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

Ergebnisse der Datenerhebung

Anteil Klassen mit Unter- und Überbestand. Für das Schuljahr 2018/19 wurden 341 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Das entspricht 15.3 Prozent aller aktuell geführten Klassen. Der Anstieg erfolgte im Kindergarten und in der Sekundarschule. In der Primarschule ist eine leichte Abnahme zu verzeichnen (vgl. Tab. 9.1).

Tab. 9.1 Unter- und Überbestände Schuljahr 2018/19 KG: N = 352 BS: N = 85 PS: N = 1256 SEK: N = 543

	Kindergarten		Basisstufe		Primarschule		Sekundarschule		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Unterbestand	54	15.3	1	1.2	162	12.9	60	11.1	277	12.4
Überbestand	7	2.0	2	2.6	37	3.0	18	3.3	64	2.9
Total	61	17.3	3	3.5	199	15.8	78	14.4	341	15.3

Kindergarten (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Im Kindergarten ist die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand von 44 im Vorjahr auf 54 gestiegen. Aus den seit mehreren Jahren gesammelten Erfahrungen kann festgestellt werden, dass die Erhöhung der Mindestgrösse auf 16 Lernende die Bewilligung von Unterbeständen vermehrt notwendig macht. Klassengrössen von 30 oder gar 31 Lernenden sind im Kinder-

garten, der altersgemischt geführt wird, nicht vertretbar (Sozialisation, Fremdsprache usw.). In diesen Fällen ist die Führung von zwei Kindergärten mit Unterbestand sinnvoll, da kurzfristig das Strukturmodell nicht geändert werden kann. Die Lektionen für Unterricht in Gruppen und für Teamteaching werden jeweils gestrichen und bei der Bemessung der Lektionen für Integrative Förderung und Deutsch als Zweitsprache die Klassengrösse berücksichtigt. So können gegenüber den Klassen mit ordentlicher Grösse erhebliche Einsparungen erzielt werden.

Primarschule (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Für die Primarschule wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand bewilligt. Auch hier stellt sich die Frage, welche Massnahmen bei ungünstigen Schülerzahlen von 29, 30 und 31 zu treffen sind. Bei 5. und 6. Klassen der Primarschule können die Nachteile des Überbestands oft aufgefangen werden, indem für einen Teil der Fächer eine zweite Lehrperson eingesetzt wird. In den 1. bis 4. Klassen haben sich zusätzliche Lektionen für Teamteaching oder - bei schwierigen Verhältnissen in der Klasse - die Führung von Klassen mit Unterbestand bewährt.

Abb. 9.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2013/14 bis 2018/19

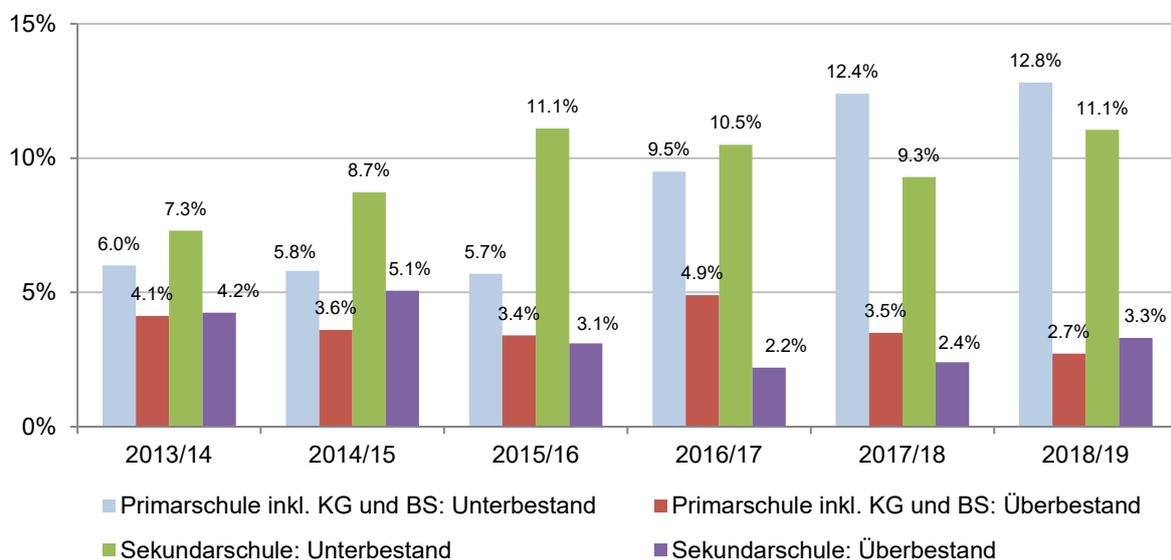
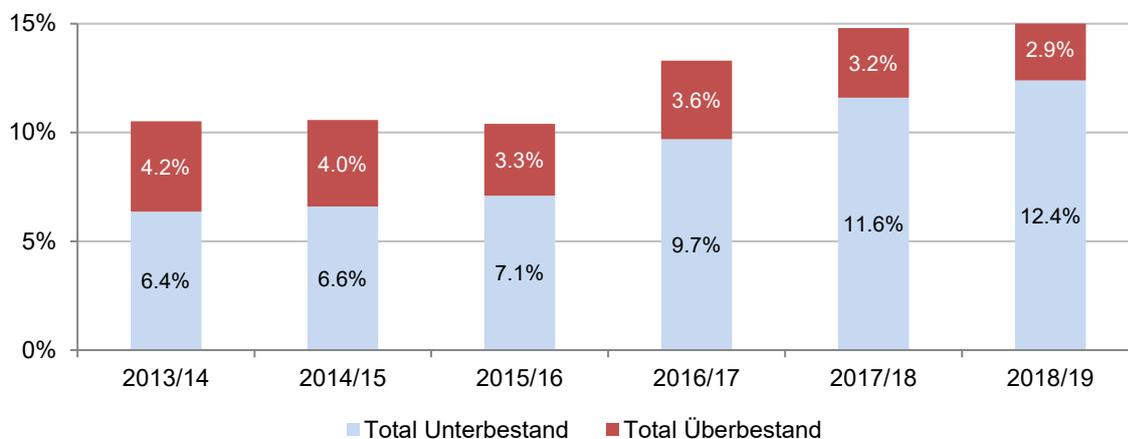


Abb. 9.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2013/14 bis 2018/19



Sekundarschule (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Für die Sekundarschule wurden 60 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand und 18 zur Führung von Klassen mit Überbestand bewilligt. Die Anzahl der Unterbestände hat nach einer Senkung wieder zugenommen. Ebenfalls eine leichte Zunahme hat bei den Überbeständen stattgefunden.

Sicht der Schulaufsicht

Auffälliger Anstieg der Unterbestände im Kindergarten. Der Anstieg der Unterbestände im Kindergarten von 44 (12.5 Prozent) im Schuljahr 2017/18 auf 54 (15.3 Prozent) im Schuljahr 2018/19 entspricht einer Zunahme von 2.8 Prozent. Dies bei gleichzeitiger Abnahme der Überbestände um 1.1 Prozent, bei einer Zunahme der Klassen von 351 auf 352, einer Abnahme der Anzahl Lernenden im Kindergarten von 6'322 auf 6'220 und einer Abnahme der durchschnittlichen Klassengrösse von 18 auf 17.7. Diese Zunahme kann kaum mit der verzögerten Wirkung der Erhöhung des Mindestbestandes von 12 auf 16 per Schuljahr 2016/17 begründet werden. Inwieweit die Einführung des Zweijahreskindergartens eine Rolle spielt (obligatorisch auf das Schuljahr 2016/17) kann die Schulaufsicht nicht belegen. Jedoch hat sie bereits in ihrem Bericht 2016/17 festgehalten, dass sie die Massnahme, den Mindestbestand im Kindergarten zwecks Reservebildung für die Neueintritte im 2. Semester vorsorglich zu unterschreiten, als fragwürdig und aufgrund der bekannten Eintrittszahlen ins 2. Semester als unnötig erachtet. Weiter kann dies unnötige finanzielle Konsequenzen verursachen.

Sekundarschule. Auch an den Sekundarschulen ist die Anzahl Klassen mit Unterbestand gestiegen (2017/18: 1.1 Prozent / 2018/19: 1.8 Prozent), wenn auch weniger auffällig und bei gleichzeitigem Anstieg der Überbestände um 0.9 Prozent. Weiter sind die Schülerzahlen um 25 gestiegen, während die durchschnittliche Klassengrössen für die verschiedenen Schultypenmodelle unverändert (KSS) geblieben bzw. um 0.1 (GSS und ISS) gesunken sind.

Schulorganisation bei Unterbeständen aus strukturellen Gründen prüfen. An dieser Aufforderung hält die Schulaufsicht fest. Wenn Schulen über mehrere Jahre hinweg infolge ungünstiger Anzahl Lernender Klassen mit Unterbestand führen müssen, sollten auch altersgemischte Klassen oder die Basisstufe als mögliche Lösung in Erwägung gezogen werden.

Ausgleichszahlung bei Unterbestand. Aufgrund der Annahme der Aufgaben- und Finanzreform 18 leisten Gemeinden für Klassen mit bewilligtem Unterbestand eine Ausgleichszahlung an den Kanton. Diese Einsparung von Lektionen bei Unterbestand übertrifft die geplante Ausgleichszahlung aber. Eine Umsetzung findet auf das Schuljahr 2020/21 statt und wird die Zahl der Unter- und Überbestände mittelfristig beeinflussen.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung stellt weiterhin sicher, dass bei Unterbestand in sinnvollem Rahmen weniger Lektionen eingesetzt werden und bei Überbestand notwendige zusätzliche Lektionen zur Verfügung stehen.

A ANHANG

A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in 82 Gemeinden alle hauptverantwortlichen Schulleitungen befragt (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Aufsichtsgespräche. Mit einer Stichprobe von 24 hauptverantwortlichen Schulleitungen der Volksschulen aus 24 Gemeinden wurden zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche zu den folgenden Themen geführt:

- Obligatorischer Schwimmunterricht
- Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen
- Einsatz von Klassenassistenzen I und II bei Integrativer Sonderschulung
- Stellvertretungsregelungen und Unterrichtsausfall
- Formale Korrektheit der Zeugnisse (Stichproben 5. Klasse Primarschule und 2. Klasse Sekundarschule)
- Umsetzung der verfügbaren Massnahmen bei Unter- oder Überbestand in Klassen mit integrativer Sonderschulung (IS) (Stichproben, falls vorhanden).

Mit 15 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden Dokumente analysiert zur Überprüfung des obligatorischen Schwimmunterrichts (Konzepte Organisation Schwimmunterricht), der korrekten Pensen bezüglich Klassenassistenzen I und II für Integrative Sonderschulung (Pensenmeldungen), zur Gewährung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen (Pensenmeldungen) und zur Überprüfung der Einhaltung der verfügbaren Massnahmen von IS-Klassen mit Unter- oder Überbeständen (Stundenpläne).

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden kontrolliert und ausgewertet.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 15 Privatschulen den Unterricht. Bei Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und die punktuelle Überprüfung der Lernzielerreichung in ausgewählten Fächern.

Datenbasis

Tab. A.1 Beteiligungsquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personengruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in %
LP 21: Obligatorischer Schwimmunterricht	SL	82	82	100%
Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall)	SL	82	82	100%
Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen	SL	82	82	100%
Einsatz Klassenassistentenz I und II bei IS	SL	82	82	100%
Total:		328	328	100%

A2 Schulaufsichtsbericht 2017/18: Stand Massnahmenumsetzung

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2017/18 zeigt sich wie folgt:

Schulleitungs- und Schulpool. Bei 29 Gemeinden hat die Schulaufsicht die Gründe für Abweichungen von mehr als fünf Prozent vertieft analysiert. 24 Gemeinden erfüllen die kantonalen Bestimmungen. Bei fünf Gemeinden überprüft die Schulaufsicht den Schulleitungs- und/oder Schulpool während vier Jahren regelmässig, um sich zu vergewissern, dass der Durchschnitt im Rahmen der kantonalen Vorgaben liegt.

Die Dienststelle Volksschulbildung hat ein Tool für die Berechnung des Schulleitungs- und Schulpools erstellt. Damit können die Schulleitungen die Übereinstimmung der Pensen mit den kantonalen Bestimmungen überprüfen. Das Tool wurde weiter an die neue Arbeitszeitberechnung (Stunden statt Lektionen) angepasst.

Kindergarteneintritt im Rahmen des Zweijahreskindergartens. Die Schulaufsicht verlangte von 25 Gemeinden, welche für den Eintritt in das vorobligatorische Jahr des Zweijahreskindergartens Anforderungen mit inhaltlichen Neuerungen ergänzten, diese gemäss den von der Dienststelle Volksschulbildung konkretisierten Anforderungen anzupassen (Schulweg selbstständig gehen, Blockzeitenrhythmus einhalten und sich selbstständig umkleiden können). 14 Gemeinden wurden aufgefordert, die Information zum Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr für alle Interessierten zugänglich zu machen (bspw. Information auf Webseite). Weitere 19 Gemeinden mussten bestätigen, dass für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr kein Stichdatum mehr angewendet wird. Alle betroffenen Gemeinden bestätigten die vorgabenkonforme Umsetzung.

Kostenübernahme Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Kinder von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Aufgrund der unterschiedlichen Situationen vor Ort beeinflusst eine Reihe von Faktoren wie z.B. die Lage der verschiedenen Schulstandorte, Grösse der Gemeinde, Grösse und Zusammensetzung der DaZ-Gruppe die Anzahl der benötigten DaZ-Lektionen. Die Bewilligung zusätzlicher Lektionen durch die Dienststelle Volksschulbildung erfolgt deshalb immer in Absprache mit den Schulleitungen. Dies ist notwendig, um oben genannten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Überprüfung der aktuellen Praxis der Vergabe der Lektionen hat ergeben, dass eine Rücksprache mit den Schulleitungen aus pädagogischen Gründen unverzichtbar ist und beibehalten werden soll.

SOS-Massnahmen. Zu diesem Thema bestand kein Handlungsbedarf, weshalb keine Massnahmen festgelegt wurden.

Klassenunter- und -überbestände. Der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Gesuche wurde überprüft und hält sich in Grenzen. Wichtig ist, dass die Schulen begleitet werden und Einsparungen aufgezeigt werden können. Die Auflagen sind jeweils gut gewählt und werden mit den Schulen abgesprochen.

Lektionenpool Sonderschulen. Die Dienststelle Volksschulbildung hat auf Beginn des Schuljahres 2018/19 eine Checkliste mit Hinweisen erstellt. Es ist bei vier von fünf kantonalen Sonderschulen gelungen, dass deren Berechnungen nach den aktuellen Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung vorgenommen worden sind. Das Dokument «Berechnung für Anstellungen mit 43.25 Std. pro Woche» wurde durch die Dienststelle Personal angepasst, sodass die Höhe der Altersentlastung leichter erkennbar ist und der Übertrag in die Pensenpoolberechnung einfacher ist.

Formale Richtigkeit von Zeugnissen. Nachdem im Schuljahr 2012/13 Stichproben von Zeugnissen der Primarschule und im Schuljahr 2016/17 von Zeugnissen der Sekundarschule auf formale Richtigkeit überprüft wurden, hat die Schulaufsicht erneut anlässlich der Auf-

sichtsgespräche eine Stichprobe von 400 Zeugnissen der Primarschule und der Sekundarschule geprüft. Davon waren insgesamt 90 Prozent der Zeugnisse formal nicht korrekt ausgestellt. Am häufigsten waren Dokumente in einer falschen Reihenfolge eingeordnet (57 Prozent), nicht erlaubte Dokumente beigefügt (36 Prozent) und alte Dokumente enthalten (23 Prozent).

Privatschulen, Privatunterricht. Die Schulaufsicht überprüft die Umsetzung des Lehrplans 21 bei den Privatschulen und im Privatunterricht regelmässig bei ihren Aufsichtsbesuchen. Bei Lernenden mit Privatunterricht werden Lernkontrollen durchgeführt.